



Rahmenrichtlinie zum Tax Compliance Management System (TCMS-Rahmenrichtlinie)

Stand: 03.11.2020

Verfasser: Amt für Finanzen

Inhaltsverzeichnis

1	Steuerrechtliche Risiken für kommunale Verwaltungen	3
2	Begriffsdefinitionen	3
3	Notwendigkeit eines internen steuerlichen Kontrollsystems	4
4	Steuerliches Leitbild	5
5	Steuerliche Zieldefinition.....	5
6	Kommunikation	6
7	TCMS- Beauftragte(r).....	7
8	Zuständigkeiten und Steuerverantwortung in den Fachämtern	8
9	Weiterbildung	9
10	Dokumentation und Aufbewahrung.....	9
11	Schlussbestimmungen.....	10
12	Inkrafttreten.....	10

1 Steuerrechtliche Risiken für kommunale Verwaltungen

Grundsätzlich bedeutet die verspätete, fehlerhafte oder unvollständige Einreichung von Steuererklärungen für eine steuerpflichtige Kommune eine Verletzung ihrer steuerlichen Pflichten. Sie birgt erhebliche steuerrechtliche Risiken sowie damit einhergehende Finanz- und Reputationsschäden für die Kommune und kann darüber hinaus zu strafrechtlichen Konsequenzen für Verwaltungsleitung sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führen.

Die nachträgliche Berichtigung von fehlerhaften oder unterlassenen Steuererklärungen der Stadt als Steuerschuldner nach § 153 Abgabenordnung (AO) bei den Finanzbehörden kann zum Vorwurf der leichtfertigen oder vorsätzlichen Steuerverkürzung bzw. zum Vorwurf der Steuerhinterziehung führen mit Steuerstraf- bzw. Bußgeldverfahren als Folge.

Eine strafbefreiende Selbstanzeige nach § 371 AO anstelle einer Berichtigung nach § 153 AO erfordert hingegen die uneingeschränkte Vollständigkeit der Nacherklärung für die letzten 10 Jahre. Auf Grund der dezentralen Struktur des Verwaltungsaufbaus sowie der zahlreichen Abgrenzungserfordernisse zwischen steuer- und nichtsteuerbaren Sachverhalten wird eine solche Erklärung jedoch nicht mit hinreichender Sicherheit abgegeben werden können.

Ausreichende Rechtssicherheit bei Fehlerkorrekturen kann für die kommunalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter also weder im Wege einer Fehlerberichtigung (§ 153 AO) noch über eine strafbefreiende Selbstanzeige (§ 371 AO) gewährleistet werden.

Die vorgenannten Risiken erstrecken sich auf alle steuerrechtlichen Tatbestände einer Kommune als Steuerschuldner. Hierzu zählen insbesondere die Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Kapitalertragsteuer sowie die Umsatzsteuer.

Das steuerrechtliche Risiko verschärft sich für juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) zudem durch die Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG), der spätestens nach Ablauf der vom Rat am 03.09.2020 beschlossenen Anwendung einer Übergangsfrist zum 01.01.2023 wirksam wird und die Neuordnung der umsatzsteuerlichen Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand beinhaltet. Danach können dann auch städtische nicht-hoheitliche Lieferungen und Leistungen, die nicht im Rahmen eines Betriebs gewerblicher Art erbracht werden, umsatzsteuerbar sein, sobald größere Wettbewerbsverzerrungen vorliegen. Diese sehr komplexe Umsatzsteuerneuregelung betrifft nahezu alle Fachämter und hat die Notwendigkeit umsatzsteuerrechtlicher Leistungsbewertungen durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Folge.

2 Begriffsdefinitionen

Der Begriff **Tax Compliance** (TC) umfasst die Bereitschaft eines Steuerpflichtigen zur Befolgung steuerlicher Pflichten, also sowohl der zu beachtenden Steuergesetze als auch der untergesetzlichen Regelungen und Aufforderungen der Finanzverwaltung.

Unter einem kommunalen **Tax Compliance Management System** (TCMS) sind die auf Grundlage der von den gesetzlichen Vertretern festgelegten Ziele eingeführten Grundsätze und Maßnahmen einer Kommune zu verstehen, die auf die Sicherstellung eines regelkonformen Verhaltens der gesetzlichen Vertreter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommune sowie ggf. von Dritten abzielen, d.h. auf die Einhaltung der Regeln und damit auf die Verhinderung von Regelverstößen.

Das kommunale **Tax Compliance Management** (TCM) umfasst die Implementierung und Pflege eines solchen innerbetrieblichen Systems zur Sicherstellung der steuerlichen Rechtsbefolgung im Interesse der jeweiligen Kommune und seiner Mitarbeitenden. Es beinhaltet demzufolge nicht nur die bloße Befolgung von Gesetzen, Richtlinien oder Regeln, sondern umfasst insbesondere Maßnahmen und organisatorische Vorkehrungen, die die Einhaltung dieser Regelungen innerhalb einer Organisation absichern und deren Überprüfung zulassen.

3 Notwendigkeit eines internen steuerlichen Kontrollsystems

Diese grundsätzliche Steuerproblematik für steuerpflichtige Organisationen hat inzwischen auch die Finanzverwaltung erkannt und für Unternehmen wie für öffentliche Einrichtungen die Möglichkeit geschaffen, rechtliche Risiken bei Fehlerkorrekturen nach § 153 AO signifikant zu reduzieren.

Im Anwendungserlass zum § 153 AO ist dazu unter Randnummer 2.6 geregelt worden:

„Hat der Steuerpflichtige ein innerbetriebliches Kontrollsystem eingerichtet, das der Erfüllung der steuerlichen Pflichten dient, kann dies gegebenenfalls ein Indiz darstellen, das gegen das Vorliegen eines Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit sprechen kann, jedoch befreit dies nicht von einer Prüfung des jeweiligen Einzelfalls.“

Hat also die Kommune nachweislich konzeptionell überzeugende organisatorische Vorkehrungen getroffen, so kann zumindest nach Auffassung der Finanzverwaltung ein Organisationsversagen im Regelfall ausgeschlossen werden.

Ein TCMS dokumentiert die Regeln und Maßnahmen, die zur Einhaltung und Befolgung der vom Steuerpflichtigen zu beachtenden Pflichten gesetzt wurden. Damit trägt es dazu bei, wesentliche Regelverstöße zu verhindern sowie Haftungsrisiken und steuerstrafrechtliche Risiken für die Stadt und ihre Organe zu vermeiden bzw. zu reduzieren.

Die Einrichtung eines Tax CMS wird als klares Signal der Finanzverwaltung an die öffentlichen Unternehmen und Kommunen verstanden, um die gesetzlichen Vertreter und leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor der Strafverfolgung (z.B. aufgrund von Steuerverkürzung oder -hinterziehung) und zugleich die jPdöR selbst vor Steuernachforderungen, Haftungsansprüchen oder Reputationsschäden zu schützen.

Zur Risikovermeidung ist es daher explizit notwendig, Delegationsketten, eingerichtete Prozesse und Kontrollinstrumente zu beschreiben, anhand derer dargestellt werden kann, dass ein zu korrigierender Fehler auch bei bester Aufsicht nicht zu vermeiden gewesen wäre.

Die nachfolgende Grafik zeigt die einzelnen **Stufen der Haftung** innerhalb der Verwaltung auf:



Ziel der Pflichtdelegation ist die Haftungsminimierung durch Sicherstellung einer gezielten Einbindung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Fachämtern zur steuerlichen Risikovermeidung auf allen Ebenen. Dabei handelt es sich nicht um die Verlagerung der Steuerverantwortung auf nachgeordnete Verwaltungsstufen, da die Delegierenden weiterhin ihrer Vorgesetztenpflicht (Auswahl-, Instruktions-, Überwachungspflicht) nachkommen müssen.

Das anzuwendende System der Pflichtendelegation ist vielmehr so hinreichend zu regeln und zu dokumentieren, dass an keiner Stelle Haftungsrisiken oder Organverschulden entstehen.

Um also zukünftig die Risiken von steuerrechtlichen Straf- und Bußgeldverfahren gegen die Verantwortlichen der Bornheimer Verwaltung zu minimieren, ist die Einführung und Umsetzung eines Tax Compliance Management Systems in Bornheim unerlässlich.

4 Steuerliches Leitbild

Zur Schaffung einer Tax Compliance Kultur, die durch Sorgfalt und Rechtstreue geprägt ist, hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 04.04.2019 das nachstehende Tax Compliance Leitbild für die Verwaltung der Stadt Bornheim beschlossen:

- 1.) Als Teil der öffentlichen Hand und in unserer Funktion als Steuerschuldner handeln wir im Sinne einer vorbildlichen steuerlichen Pflichterfüllung konform zu dem steuergesetzlichen Regelungsrahmen.
- 2.) Der/die Bürgermeister/in sowie die Stadtverwaltung sind sich ihrer Verantwortung zur Einhaltung der steuerlichen Pflichten bewusst.
- 3.) Die vorbildliche steuerliche Pflichterfüllung beinhaltet insbesondere die bewusste Feststellung aller steuerlich relevanten Sachverhalte sowie die fristgerechte Erfüllung aller steuerlichen Erklärungs- und Mitwirkungspflichten.
- 4.) In unseren steuerlichen Angelegenheiten handeln wir sowohl untereinander als auch gegenüber der Finanzverwaltung transparent.
- 5.) Zur Sicherstellung der Einhaltung der steuerlichen Pflichten führt die Stadt Bornheim ein Tax Compliance Management System (TCMS) ein. Dieses stellt Maßnahmen bereit, die zur optimalen Gewährleistung der steuerlichen Pflichterfüllung dienen.
- 6.) Verbindliche Dienstanweisungen, Richtlinien, kommentierte Arbeitshilfen und Fortbildungen fördern alle Beteiligten im Hinblick auf die ordnungsgemäße Erfüllung der steuerlichen Pflichten.
- 7.) Verstöße gegen steuerliche Pflichten werden nicht toleriert und verwaltungs-intern sanktioniert.

5 Steuerliche Zieldefinition

Als Grundlage für die Beurteilung von Tax Compliance Risiken hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 04.04.2019 ebenfalls die nachstehenden Tax Compliance Ziele für die Verwaltung der Stadt Bornheim beschlossen:

1. Vermeidung von außerplanmäßigen Haushaltsbelastungen:
 - Vermeidung von Steuernachzahlungen und Zinszahlungen auf Nachforderungen.
 - Vermeidung von Zahlungen für Verspätungs-, Säumnis- oder Strafzahlungszuschläge.
 - Vermeidung des Verfalls von (ggf. anrechenbaren) Steuererstattungsansprüchen.
 - Zeitnahe Information an die Kämmerei über neu entdeckte steuerliche Haushaltsrisiken.
2. Vermeidung von Reputations- und Imageschäden gegenüber Öffentlichkeit, Finanzverwaltung sowie stadintern:
 - Fristgerechte Einhaltung aller Erklärungspflichten.
 - Ausreichende Personal- und Sachmittelausstattung für ein Tax Compliance Management System (TCMS), das den geforderten Ansprüchen umfassend gerecht wird.
 - Vermeidung der Notwendigkeit für Berichtigungen von Steuererklärungen nach §§ 153, 371 AO.
 - Vermeidung von Beanstandungen im Rahmen von Betriebsprüfungen.

3. Verankerung der Tax Compliance als Führungsthema:
 - Regelmäßige Berichterstattung an den Verwaltungsvorstand und an die Ratsgremien zum Stand der Umsetzung des TCMS-Projektes.
 - Verankerung einer kontinuierlichen Befassung des Verwaltungsvorstands und der Ratsgremien mit Steuerthemen im Rahmen des TCMS.
4. Vermeidung von Organisationsversagen:
 - Einrichtung und Fortentwicklung eines angemessenen TCMS, das sich perspektivisch an den Praxishinweisen des Instituts der Wirtschaftsprüfer zur Ausgestaltung und Prüfung eines Tax CMS gem. PS 980 anlehnt.
 - Perspektivisch: Testierung des eingerichteten TCMS.
5. Vermeidung von Haftungsrisiken für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:
 - Vermeidung der Notwendigkeit für Berichtigungen von Steuererklärungen nach §§ 153, 371 AO.
 - Vermeidung von Beanstandungen im Rahmen von Betriebsprüfungen.
 - Anerkennung des TCMS durch die Finanzverwaltung als ein Internes Kontrollsystem i.S.d. AEAO zu § 153, Rnr. 2.6 (**siehe Anm.**)
6. Mitarbeitersensibilisierung für Tax Compliance:
 - Erstellung von Risikoanalysen für die Fachämter und betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Entsprechende Analysen werden zentral in einer Risikomatrix ggf. für jedes Fachamt festgehalten.
 - Bedarfsanalyse zur Bereitstellung passgenauer Informationen und Bildungsangeboten für die betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
 - Regelmäßige Erinnerungen an die zu beachtenden Hinweise bzw. Einrichtung von Prüfverfahren, ob die Hinweise bekannt sind.
 - Sicherstellung der Weitergabe aller steuerrechtlich notwendigen Informationen an die jeweilig verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch die Vorgesetzten.
7. Risikovermeidung bzw. Reputationsgewinn durch Schaffung interner und externer Transparenz sowie effektiver Organisationsstrukturen:
 - Einrichtung und Fortentwicklung eines TCMS, das sich perspektivisch an die Prüfkriterien der IDW-Hinweise PS 980 anlehnt.
 - Perspektivisch: Nutzung des Vertragsmanagements der Bornheimer Verwaltung als Grundlage für eine Erfüllung der Steuerpflichten insbesondere im Bereich der Umsatzsteuer.
 - Verbreitung und Sicherstellung des Vier-Augen-Prinzips bei steuerlichen Beurteilungsvorgängen, die anfällig für die Gefahr von Fehlbeurteilungen erscheinen, ggf. unter Inanspruchnahme eines externen Steuerberaters.

** Anmerkung*

Im Anwendungserlass zu § 153 AO ist unter Randnummer 2.6. u. a. geregelt worden: „Hat der Steuerpflichtige ein innerbetriebliches Kontrollsystem (für Steuern) eingerichtet, das der Erfüllung der steuerlichen Pflichten dient, kann dies gegebenenfalls ein Indiz darstellen, das gegen das Vorliegen eines Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit sprechen kann, jedoch befreit dies nicht von einer Prüfung im Einzelfall.“

6 Kommunikation

Kommunikation ist eines der fundamentalen Elemente des TCMS, um den angestrebten Kulturwandel hin zu einer vorbildlichen steuerlichen Pflichterfüllung innerhalb der Stadtverwaltung zu erreichen.

Mittels einer effektiven internen Kommunikation ist zu gewährleisten, dass die jeweils betroffenen Führungskräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und erforderlichenfalls Dritte, die in die Erfüllung steuerlicher Pflichten eingebunden sind, mit den neuen Regel- und Organisations-

strukturen vertraut gemacht und über ihre festgelegten Rollen und Verantwortlichkeiten informiert werden.

Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Basis der zur Verfügung gestellten Instruktionen und Informationen ihre zugewiesenen Aufgaben verstehen und sachgerecht erfüllen können. Zu diesen Aufgaben gehört auch das Erkennen und Melden von Tax Compliance-Risiken sowie möglichen und festgestellten Regelverstößen.

Im Rahmen des TCMS gelten folgende Grundsätze für die Kommunikation:

- Der Dialog auf Augenhöhe und Feedback machen den Kern von Kommunikation aus, sie ermöglichen Mitwirkung und tragen zur Akzeptanz von Entscheidungen und Veränderungen bei. Deshalb kommt der persönlichen, direkten Kommunikation besondere Bedeutung zu.
- Nur eine einfache, klare und verständliche Ausdrucksweise kann den Anspruch einer offenen und ehrlichen Information einlösen. Sie sichert die beabsichtigte Wahrnehmung von Informationen und Botschaften.
- Die fachliche Komplexität und die häufigen Änderungen des Steuerrechts bedingen die Notwendigkeit kontinuierlicher Kommunikationsprozesse sowie - sprachlich wie organisatorisch - niedrigschwellig zugänglicher Handlungsanweisungen.
- Vor dem Hintergrund, die Informationsflut einzudämmen, müssen Informationen auf das Wesentliche konzentriert und empfängergerecht aufbereitet werden. Grundsätzlich sollten nur diejenigen angesprochen werden, die betroffen sind bzw. von denen eine Reaktion erwartet wird.
- In dem Maße, in dem Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Verantwortung für die Zielerreichung ihrer Organisation tragen, haben sie auch Verantwortung für ihre Kommunikation.

Jeder hat sowohl eine Bring- als auch eine Holschuld.

Das heißt, jeder ist dafür verantwortlich, die Informationen weiterzugeben, die andere benötigen, um ihren Beitrag für die Ziele der Einrichtung leisten zu können. Dies trifft insbesondere auf Führungskräfte zu, die eine wichtige Mittlerfunktion bei der Informationsweitergabe innehaben.

- Jeder ist auch verpflichtet, sich die Informationen zu besorgen oder nachzufragen, die er für die Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. Eine Voraussetzung dafür ist die Transparenz der Kommunikationsstrukturen und Prozesse sowie der Informationsquellen und -bestände.

7 TCMS- Beauftragte(r)

Verantwortung / Aufgaben

Der/Die TCMS-Beauftragte ist zuständig für alle Belange der Tax Compliance innerhalb der Stadt Bornheim. Er/Sie:

- verantwortet den Aufbau, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Tax Compliance Management Systems innerhalb der Stadt Bornheim.
- erstellt die Entwürfe der Richtlinien und Dienstanweisungen zum Tax Compliance Management System und stimmt diese mit dem Verwaltungsvorstand ab.
- stellt sicher, dass abgestimmte Richtlinien und Dienstanweisungen zum Tax Compliance Management System allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Bornheim an zentraler Stelle (Intranet) bekannt gegeben werden und somit leicht zugänglich sind.
- berät den Verwaltungsvorstand in allen Fragen zum Tax Compliance.

- initiiert und kontrolliert die Umsetzung von Maßnahmen zur Umsetzung des Tax Compliance Management Systems.
- veranlasst bzw. führt zielgruppenorientierte Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen zum Thema Tax Compliance durch.
- nimmt regelmäßig an Fortbildungen zum Themengebiet Tax Compliance und Stadt als Steuerschuldner teil.

Befugnisse / Kompetenzen

Der/Die TCMS-Beauftragte:

- ist als zentraler Ansprechpartner in allen für Tax Compliance relevanten Themen sowohl auf Nachfrage als auch unaufgefordert zu informieren. Vorhaben und Änderungen, welche Tax Compliance berühren (z.B. Änderungen von Prozessen durch Einführung neuer Software, Einführung neuer „Produkte“, Vertragsabschlüsse mit Bezug zur Stadt als Steuerschuldner etc.), müssen frühzeitig mit dem/der TCMS-Beauftragten abgestimmt werden.
- hat ein direktes Vortragsrecht gegenüber dem Verwaltungsvorstand und dem Bürgermeister.
- agiert im Rahmen seiner/ihrer im TCMS festgeschriebenen Kontroll- und Überwachungsaufgaben unabhängig und frei von Weisungen.
- unterliegt bei Aufdeckung schwerwiegender Verstöße gegen steuerliche Vorschriften einer Berichtspflicht gegenüber dem Verwaltungsvorstand und dem Bürgermeister.
- hat bei der Entdeckung von drohenden Rechtsverstößen im Kontext des Tax Compliance Management Systems das Recht, Handlungen mit Außenwirkung bis zur Klärung auf dem Dienstweg nicht freizugeben.
- hat im Rahmen seiner/ihrer Aufgaben Auskunfts- und Einsichtsrecht in alle Unterlagen, Aufzeichnungen oder Korrespondenz hinsichtlich Tax Compliance-relevanter Vorgänge und kann die Aufbereitung dieser Informationen einfordern. Je nach Art der Daten muss er/sie sich vorab mit dem/der Datenschutzbeauftragten abstimmen.
- führt - soweit geboten oder sinnvoll in Abstimmung mit dem/der Risikomanager/-in der Stadt Bornheim - Revisionen im Themenbereich der Tax Compliance durch und überprüft so die Wirksamkeit des Tax Compliance Management Systems.

Berichtspflichten des/der TCMS-Beauftragten

Der/Die TCMS-Beauftragte berichtet:

- dem Verwaltungsvorstand und den städtischen Gremien regelmäßig über den aktuellen Stand des Tax Compliance Management Systems in der Stadtverwaltung und dessen Entwicklung.
- berichtet relevante, das Tax Compliance Management System betreffende, Vorkommnisse und Regelverstöße an den Verwaltungsvorstand.
- dem Personalamt über schwerwiegende Verstöße gegen steuerliche Vorschriften oder das TCMS, wenn einzelnen Beteiligten schuldhaftes Verhalten vorwerfbar ist. Sie können gegebenenfalls zu Schadensersatzansprüchen führen und personalrechtliche Konsequenzen haben.

8 Zuständigkeiten und Steuerverantwortung in den Fachämtern

Verantwortung/Aufgaben

Die Fachämter sind zuständig und verantwortlich für alle steuerrechtlichen Belange ihres Aufgabengebietes. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

- üben ihre Aufgaben unter Beachtung des steuerlichen Leitbildes und der steuerlichen Ziele der Stadt Bornheim aus.
- beachten die Richtlinien, Dienstanweisungen und sonstigen Regelungen zum TCMS.
- informieren den/die TCMS-Beauftragte(n) über neue bzw. geänderte Sachverhalte mit Bezug zur Stadt als Steuerschuldner in ihrem Aufgabengebiet und nehmen in Abstimmung mit dem/der TCMS-Beauftragte(n) die steuerrechtlichen Bewertungen vor.
- beteiligen frühzeitig vor Vertragsabschlüssen zu noch nicht abgestimmten oder neuen Sachverhalten mit Bezug zur Stadt als Steuerschuldner den/die TCMS-Beauftragte(n) zur Klärung steuerrechtlicher Fragen der Vertragsgestaltung, insbesondere im Bereich der Umsatzsteuer zu entgeltlichen und unentgeltlichen Leistungsaustauschen der Stadt mit Dritten.
- nehmen regelmäßig an Fortbildungen zu Steuerthemen, die ihren Aufgabenbereich betreffen, teil.

Befugnisse/Kompetenzen

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können sich jederzeit in steuerlichen Angelegenheiten, welche die Stadt als Steuerschuldner betreffen, ohne Einhaltung des Dienstweges an die/den TCMS-Beauftragte(n) wenden.

Berichtspflichten der Fachämter

Die Fachämter unterrichten:

- unabhängig von den übrigen im Rahmen des TCMS und sonstiger Vorschriften bestehenden Berichtspflichten und Mitzeichnungsregelungen über Vorhaben und Änderungen, welche das Tax Compliance berühren. Notwendige Abstimmungen haben frühzeitig durch das federführende Amt mit dem/der TCMS-Beauftragten zu erfolgen.
- die/den TCMS-Beauftragten und wenn möglich die/den unmittelbaren Vorgesetzten umgehend, sofern eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen geltendes Steuerrecht oder gegen verbindliche Regelungen des TCMS erkannt hat. Die Hinweise sollen von einer möglichst detaillierten und vollständigen Schilderung der beobachteten Tatsachen und Dokumente begleitet sein.

9 Weiterbildung

Zur Sicherstellung und Aufrechterhaltung einer gelebten Tax Compliance Kultur und dem damit verbundenen sensiblen und aufmerksamen Umgang mit Steuerthemen sind neben individuell-bedarfsorientierten Schulungen in regelmäßigen Abständen zielgruppenorientierte Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen durchzuführen bzw. zu veranlassen.

10 Dokumentation und Aufbewahrung

Der/die TCMS-Beauftragte hat alle im Zusammenhang mit dem TCMS stehenden Erhebungs- und Weisungsunterlagen sowie aus dem TCMS heraus resultierende Maßnahmen und Änderungen zu dokumentieren und zehn Jahre aufzubewahren.

Bezüglich der Einhaltung der Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GOBD) wird auf die Ausführungen des Bundesministeriums für Finanzen (BMF), aktuell mit BMF-Schreiben vom 28.11.2019 verwiesen.

11 Schlussbestimmungen

Diese Rahmenrichtlinie dient als Orientierungshilfe für alle Führungskräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Bornheim. Sie beschreibt die Grundlagen des TCMS, soll die Rahmenbedingungen für steuerlich korrektes Verhalten und Handeln schaffen und zugleich die Basis für die Entwicklung eines sensiblen Umgangs mit steuerlich relevanten Sachverhalten auf allen Verwaltungsebenen bilden.

Sie dient als Grundlage für eine TCMS-Richtlinie, die zur Sicherstellung eines gesetzeskonformen Verhaltens sukzessive ergänzt wird, um verbindliche Regelungen wie Dienstanweisungen, Handlungs- und Prozessbeschreibungen sowie einem Bewertungskatalog zunächst aller umsatzsteuerlichen Sachverhalte, die den verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Fachämtern der Stadt Bornheim zur Verfügung gestellt werden.

Bei der Implementierung und Pflege eines effektiven TCMS handelt es sich um einen dauerhaften Prozess, den es kontinuierlich und auf allen Ebenen zu aktualisieren, fortzuentwickeln und zu verbessern gilt. Oberstes Ziel ist es dabei, die notwendige Akzeptanz und ein hinreichendes Bewusstsein zu schaffen, dass die Zuständigkeit für die Befolgung steuerrechtlicher Verpflichtungen bei jedem einzelnen Beschäftigten innerhalb seiner Fachverantwortung liegt. Nur durch das Zusammenwirken aller Verwaltungseinheiten kann letztlich sichergestellt werden, dass die Tax Compliance-Aufgaben tatsächlich erfüllt werden.

12 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.